

Hoyerswerdaer Amtsblatt



**Amtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadt Hoyerswerda
Hamske wozjewjenja a informacije města Wojerec**

Jahrgang 2011

Mittwoch, den 19.10.2011

Nummer 668

Inhalt	Seite
Amtliche Bekanntmachungen / Hamske wozjewjenja	
Einladung und Tagesordnung zur Stadtrats- sitzung	1
Ausschuss- und Ortschaftsratssitzungen im November	2
Bekanntgabe gefasster Beschlüsse	3
Sondernutzungssatzung	5
Wahlwerbesatzung	13
Informationen / Informacije	
Sprechtage Schiedsstelle	18
Altersjubilare im November	18
Veränderter Ort für Aushang im Neuen Rathaus	19
Sitzung des Beirates für sorbische Angele- genheiten	20
Schutz für Schafe und Ziegen vor dem Wolf	20
Ausstellung „Mauerfälle“ im Lausitz-Center	21
Zensus 2011 aktuell	22
Neuer Jugendstadtrat	23
Fundsachen September	23

Die 25. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates

der Stadt Hoyerswerda findet am

Dienstag, dem 25.10.2011 um 17:00 Uhr

im Sitzungssaal des Neuen Rathauses,

Salomon-Gottlob-Frentzel-Straße 1,

statt.

Die Sitzung findet – öffentlich – statt.

Tagesordnung für die 25. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am 25.10.2011

- 1 Feststellen der ordnungsgemäßen Einladung
und der Beschlussfähigkeit
- 2 Fragestunde der Einwohner
- 3 Niederschrift der 24. (ordentl.) Sitzung des
Stadtrates vom 27.09.2011
- 4 Vergabe der "Günter-Peters-Ehrennadel" 2011
für vorbildliches ehrenamtliches Engagement
in der Stadt Hoyerswerda
BV0484-I-11
- 5 Haushaltssatzung / Haushaltsplan 2011
Einwendungen gegen den Entwurf der Haus-
haltssatzung und des Haushaltsplanes 2011
BV.....-I-11

~~Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja~~

6	Haushaltssatzung / Haushaltsplan 2011 BV0485a-I-11	Hoyerswerda mbH BV0491-I-11
7	Aufhebung der Satzung des kommunalen Eigenbetriebes „Kultur und Bildung“ der Stadt Hoyerswerda BV0490-II-11	13 Bebauungsplan "Photovoltaikanlage-Alte Kläranlage Hoyerswerda" hier: Aufstellbeschluss entsprechend § 2 Abs. 1 BauGB BV0477-III-11
8	8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Hoyerswerda BV0476-I-11	14 Städtebaulicher Vertrag zum Vorhaben "Photovoltaik-Anlage / Alte Kläranlage Hoyerswerda" BV0480-III-11
9	Widerruf der Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter des Betriebsausschusses des kommunalen Eigenbetriebes "Kultur und Bildung" BV0473-I-11	15 Schließung der Kindertageseinrichtung „Regenbogen“ des Trägerwerk Soziale Dienste Sachsen e.V. BV0456-II-11
10	Widerruf der Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter des zeitweiligen beratenden Ausschusses "Zoo Hoyerswerda" BV0474-I-11	16 Beschluss zur Straßeneinstufung, Abschnittsbildung und Kostenspaltung abzurechnender Maßnahmen BV0479-III-11
11	Entsendung der Mitglieder des Aufsichtsrates Zoo, Kultur und Bildung Hoyerswerda gemeinnützige GmbH BV0475-I-11	17 Standortentscheidungen zum Lebensmittel-einzelhandel in der Altstadt von Hoyerswerda BV0482-III-11
12	Genehmigung zum Erwerb einer Beteiligung durch die Energie Erzeugungsgesellschaft	18 Anfragen und Mitteilungen

Ausschuss- und Ortschaftsratssitzungen im November 2011

Verwaltungsausschuss	08.11.2011 17.00 Uhr Neues Rathaus Sitzungssaal, S.-G.-Frentzel-Str. 1	OR Bröthen/Michalken	07.11.2011 18.00 Uhr Bürgerhaus, Schäferweg 3 Bröthen/Michalken
Technischer Ausschuss	09.11.2011 17.00 Uhr Neues Rathaus Sitzungssaal, S.-G.-Frentzel-Str. 1	OR Knappenrode	08.11.2011 18.30 Uhr Gemeindezentrum K.-Marx-Straße 1 Knappenrode
Jugendstadtrat	14.11.2011 16.00 Uhr Neues Rathaus Sitzungssaal, S.-G.-Frentzel-Str. 1	OR Schwarzkollm	22.11.2011 19.00 Uhr Frentzelhaus, Kubitzberg 1 Schwarzkollm
		OR ZeiBig	24.11.2011 18.00 Uhr Feuerwehrgebäude, Dorfau 6a, ZeiBig

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

OR Dörghenhausen 30.11.2011
 19.00 Uhr
 Gemeindesaal
 Dörghenhausen

Die Tagesordnungen der Ausschusssitzungen entnehmen Sie bitte den Aushängen an der Bekanntma-

chungstafel im Neuen Rathaus, S.-G.-Frentzel-Str. 1.

Die Tagesordnungen der Ortschaftsratsitzungen entnehmen Sie bitte den Aushängen an der Bekanntmachungstafel im Neuen Rathaus, S.-G.-Frentzel-Str. 1 und an den Bekanntmachungstafeln der jeweiligen Ortschaft.

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der 24. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am 27.09.2011 gefassten Beschlüsse

Der Stadtrat beschloss:

1. Der Stadtrat beschließt, auf Grundlage der Empfehlung der verwaltungsinternen Arbeitsgruppe, die Vergabe der Konzession zur Gasversorgung im Ortsteil Dörghenhausen an das Energieversorgungsunternehmen Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH.
2. Der Oberbürgermeister wird bevollmächtigt, den vorliegenden ausgehandelten Konzessionsvertrag (Anlage 1) zur Gasversorgung im Ortsteil Dörghenhausen zwischen der Stadt Hoyerswerda und dem v.g. Energieversorgungsunternehmen abzuschließen.

Beschluss-Nr.: 0449-I-11/255/24.

Der Stadtrat beschloss dem Vorschlag der Verwaltung gemäß Anlage 1 zur Umsetzung der HSK Maßnahme 006a wird zugestimmt.

Beschluss-Nr.: 0451-I-11/256/24.

Der Stadtrat beschloss

1.
 - Die 1. Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes der Großen Kreisstadt Hoyerswerda gemäß Teil A; Ziffer 2.1.
 - auf der Grundlage der mit Bescheid vom 22.08.2011 erteilten Genehmigung zur Errichtung der „Zoo, Kultur und Bildung Hoyerswerda gemeinnützige GmbH“ wird im Rahmen der Umsetzung der HSK- Maßnahme M 3 der Zuschuss an die o. g. gGmbH ab dem Jahr 2012 auf maximal 2.000.000€ festgesetzt (siehe auch Anlage A 4, lfd. Nr. 350).
 - Die Verwaltung wird beauftragt, die Effekte aus den Einzelmaßnahmen nach Ziffer 2.1. haus-

haltsstellenscharf in die Haushaltssatzung 2011 einzuarbeiten und diese umgehend zur Beschlussfassung einzureichen.

2. Der Stadtrat nimmt den in Teil B dokumentierten Arbeitsstand zur Kenntnis und bestätigt die darin aufgezeigte Strategie zur weiteren Umsetzung der Maßnahmen des HSK vom 31.08.2010.

Dem Stadtrat ist regelmäßig über den Stand der Realisierung zu berichten.

Beschluss-Nr.: 0472-I-11/257/24.

Der Stadtrat beschloss

der Oberbürgermeister wird beauftragt, sich beim Landrat und dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit für die Wiedereinführung des Kfz-Kennzeichens HY für die Stadt Hoyerswerda einzusetzen und entsprechende Verhandlungen zu führen.

Beschluss-Nr.: 0458-II-11/258/24.

Der Stadtrat beschloss

die in der Anlage beigefügte Satzung der Stadt Hoyerswerda über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit (Wahlwerbesatzung).

Beschluss-Nr.: 0461-II-11/259/24.

Der Stadtrat beschloss

die in der Anlage beigefügte Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Gemeindestraßen, Kreisstraßen und Ortsdurchfahrten der Staats- und Bundesfernstraßen in der Stadt Hoyerswerda (Sondernutzungssatzung).

Beschluss-Nr.: 0462-II-11/260/24.

Der Stadtrat beschloss

1. Der Bahnübergang „Waldesruh“ soll geschlossen werden. Dazu ist zu gegebener Zeit der Straßenkörper der Straße „Waldesruhweg“, der mit Gleisen überbaut ist, dem öffentlichen Verkehr zu entziehen (Entwidmung).
2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, bei der DB Netz AG innerhalb des laufenden Genehmi-

Amthche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

gungsverfahrens zur Änderung des Bahnüberganges auf eine Schließung des Bahnüberganges hinzuwirken. Dazu ist eine Planungsvereinbarung mit der DB Netz AG abzuschließen.

Beschluss-Nr.: 0453-III-11/261/24.

Der Stadtrat beschloss:

Der Wirtschaftsplan 2012 für den Kommunalwald der Stadt Hoyerswerda wird gemäß der vorliegenden Planung des Staatsbetriebes Sachsenforst beschlossen.

Beschluss-Nr.: 0459-III-11/262/24.

Der Stadtrat beschloss:

Für das Bauvorhaben Sanierung und Umbau der Grundschule „An der Elster“ – 2. Bauabschnitt wird die Leistung für das Los 3 – Bauleistungen vergeben an die Firma Swanenberg & Co. Bau GmbH, Neu-Lohsaer Weg 24, 02999 Lohsa zu einer geprüften Auftragssumme von 290.718,92 €.

Beschluss-Nr.: 0467-III-11/263/24.

Der Stadtrat beschloss:

Für das Bauvorhaben Sanierung und Umbau der

Grundschule „An der Elster“ – 2. Bauabschnitt wird die Leistung für das Los 30 – Elektroanlagen vergeben an die Firma Elektro + Bau Steffen Hübner, Wittichenauer Straße 69, 02977 Hoyerswerda zu einer geprüften Auftragssumme von 336.222,84 €.

Beschluss-Nr.: 0468-III-11/264/24.

Der Stadtrat beschloss:

Für das Bauvorhaben Sanierung und Umbau der Grundschule „An der Elster“ – 2. Bauabschnitt wird die Leistung für das Los 32 – Heizungs- und Sanitärtechnik vergeben an die Firma Scholze & Hübner, Wittichenauer Straße 20 b, 02977 Hoyerswerda zu einer geprüften Auftragssumme von 409.939,46 €.

Beschluss-Nr.: 0469-III-11/265/24.

Der Stadtrat beschloss

für den Abbruch der ehemaligen Kindertagesstätte „Sonnenschein“ werden die Arbeiten vergeben an die V & C Metzner GmbH, Dubring 46, 02997 Wittichenau zu einer geprüften Angebotssumme von 69.090,00 €.

Beschluss-Nr.: 0481-III-11/266/24.

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der 24. (ordentlichen) Sitzung des Verwaltungsausschusses am 04.10.2011 gefassten Beschlüsse

Vorbehaltlich der Beschlussfassung des Stadtrates über die Haushaltssatzung 2011 beschloss der Verwaltungsausschuss:

Es wurde folgende Verwendung der Anschubfinanzierung vereinbart:

1. Der Kulturfabrik Hoyerswerda e.V. werden aus dem Haushalt 2011 - 20.000 € für Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung gestellt.
2. Aus dem Haushalt 2011 werden 130.000 € für die Antragstellung der Kulturfabrik Hoyerswerda e.V. zum Förderantrag für die Jahre 2012/2013 bei der Sächsischen Aufbaubank im Rahmen des „Operationellen Programms der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit Sachsen – Polen“ zur Verfügung gestellt.
Davon entfallen:
 - 30.000€ auf die Bereitstellung des erforderlichen Eigenanteiles
 - 100.000€ auf die Vorfinanzierung gegenüber der SAB.

3. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, eine Vereinbarung zwischen der Stadt Hoyerswerda und der Kulturfabrik Hoyerswerda e.V. zu erarbei-

ten und abzuschließen, die auch Regelungen zur haushaltsrechtlichen Behandlung des Rückflusses der Vorfinanzierung von der SAB an die Kufa und der abschließenden Verwendung dieser Mittel enthalten muss.

Beschluss-Nr. 0483-II-11/23/VwA/24.

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der 23. (ordentlichen) Sitzung des Technischen Ausschusses am 05.10.2011 gefassten Beschlüsse

Der Technische Ausschuss beschloss

die Stellungnahme zur Vorplanung (Stand Juli 2011) der Baumaßnahme „B 96 / B 97 Anbau Geh- und Radwege in Hoyerswerda (Elsterstraße und Dresdener Straße)“ des Freistaates Sachsen, Straßenbauamt Bautzen, wird beschlossen (siehe Anlage 1).

Beschluss-Nr. 0478-III-11/80/TA/23.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Gemeindestraßen, Kreisstraßen und Ortsdurchfahrten der Staats- und Bundesfernstraßen in der Stadt Hoyerswerda (Sondernutzungssatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, berichtigt S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323), rechtsbereinigt mit Stand vom 11. Juli 2009, den §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 403), rechtsbereinigt mit Stand vom 01. Januar 2011 und des § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) hat der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten der Bundesfernstraßen zuständigen höheren Straßenbaubehörde in der Sitzung am 27.09.2011 folgende Satzung beschlossen.

Inhalt

Erster Abschnitt Sondernutzung

- § 1 Sachlicher Geltungsbereich
- § 2 Besondere Benutzung, Erlaubnispflicht
- § 3 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen
- § 4 Erlaubnisantrag
- § 5 Erlaubniserteilung
- § 6 Erlaubnisversagung
- § 7 Pflichten des Erlaubnisnehmers
- § 8 Beräumung ungenehmigter Werbeträger, Großwerbeaufsteller und Informationsstände
- § 9 Haftung und Sicherheit
- § 10 Erlaubnisfreie Sondernutzung, Ausnahmen

Zweiter Abschnitt Allgemeines, Ordnungswidrigkeiten, Gebühren

- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Erhebung von Gebühren und Kostenersatz

- § 13 Gebührenschuldner
- § 14 Gebührenberechnung
- § 15 Gebührenerstattung
- § 16 Billigkeitsmaßnahmen und sonstige Kosten
- § 17 Gebührenschuld und Fälligkeit der Gebühren
- § 18 Übergangsregelungen
- § 19 In-Kraft-Treten

Dritter Abschnitt Gebührenverzeichnis für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Erster Abschnitt Sondernutzung

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze innerhalb der Ortstafeln sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen und die Nutzung der städtischen Großwerbeaufsteller im Gebiet der Stadt Hoyerswerda.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper und das Zubehör sowie die Nebenanlagen nach § 2 Abs. 2 SächsStrG und § 1 Abs. 4 FStrG.
- (3) Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen, soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen während der Wahlkampfzeit durchgeführt wird, ist in der Wahlwerbesatzung gesondert geregelt.

§ 2 Besondere Benutzung, Erlaubnispflicht

- (1) Die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus und die Nutzung der städtischen Großwerbeaufsteller bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Stadt Hoyerswerda. Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung im Einzelfall erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Bestimmungen ausgeübt werden.

Amthche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

- (2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (3) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 3

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind insbesondere:
 1. das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf dem Gehweg vor Gaststätten und Imbissständen sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör von Verkaufsständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren, Speisen oder Getränken;
 2. in den Straßenraum mehr als nur geringfügig hineinragende Teile (0,50 m) baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer, Verblendmauern, Werbeanlagen, Treppen, Podeste;
 3. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt oder sonstigen Gegenständen, das Herstellen von Leitungsräben, Baugruben oder Durchörterungen;
 4. die vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückzufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten);
 5. das Befahren von Rad- und Gehwegen und sonstigen beschränkten Verkehrsflächen;
 6. das Verteilen von Werbeschriften von Tischen oder Ständen;
 7. das Abstellen von nicht amtlich zugelassenen aber zulassungspflichtigen oder auf Dauer nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern;
 8. das Abstellen von Fahrzeugen/Anhängern zum Zwecke der Vermietung, des Verkaufs oder als Werbeträger;
 9. das Aufstellen von Informationsständen, Warenauslagen, Warenständen, Verkaufsständen und Spielgeräten;
 10. das Aufstellen von Gefäßen und Containern zur Aufnahme von Hausmüll oder Wertstoffen

auf öffentlichen Flächen;

11. die gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraumes bis zu einer Höhe von 5 m oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe bis zu 4 m oberhalb der übrigen Verkehrsfläche;
 12. das Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren (rollende Läden) sowie ambulanten Handel;
 13. die Anbringung von Plakaten, Werbeständern, Spruchbändern und dergleichen.
- (2) Die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Staats- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt sowie zu Gemeindeverbindungsstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage gelten gemäß § 22 Abs. 1 SächsStrG als Sondernutzung; für Bundesfernstraßen gelten sinngemäß die gleichen Regelungen (vgl. § 8 a FStrG).
 - (3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung bleiben unberührt.

§ 4

Erlaubnis Antrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich innerhalb von 10 Werktagen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben von Ort, Art, Zweck, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Hoyerswerda zu stellen; für Werbezwecke ist zusätzlich die genaue Anzahl und die einzelne Größe der Werbeträger anzugeben sowie ein Layout bzw. eine Druckvorlage einzureichen. Die Stadt Hoyerswerda kann Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen. Bei Nutzung des unterirdischen Straßenraumes ist die Koordination mit den bereits in der Straße liegenden Ver- und Entsorgungsleitungen nachzuweisen.
- (2) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.

§ 5

Erlaubniserteilung

- (1) Die Erteilung einer Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Hoyerswerda. Die Erlaubnis kann befristet, mit Widerrufsvor-

Amliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

behalt, mit Auflagen, mit Einschränkungen hinsichtlich der Anzahl, Größe, Zeitdauer und/oder unter Bedingungen erteilt werden. Sie ist im Einzelfall von anderen Genehmigungen abhängig.

- (2) Während der Wahlkampfzeit wird die Plakatwerbung in der Stadt Hoyerswerda für kulturelle oder sportliche Veranstaltungen, die keine Wahlwerbung darstellen, begrenzt.
- (3) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist gestattet.
- (4) Übersteigt die Zahl der Anträge die für eine Sondernutzung zur Verfügung stehenden Flächen, wird über die Erlaubniserteilung nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden.
- (5) Erlaubnisse zur Nutzung der städtischen Großwerbeaufsteller werden nur für kulturelle, sportliche oder kommerzielle Veranstaltungen in Hoyerswerda erteilt. Für politische Zwecke ist die Nutzung ausgeschlossen.

§ 6

Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen, Auflagen und Einschränkungen nicht ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderen rechtlich geschützten Interessen, der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn:

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringfügiger Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann;
3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass

die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;

4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener, ortsgewandener gewerblicher Nutzung zu befürchten ist.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher die Erlaubnis nach § 4 beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende und beendete Sondernutzungen ist und seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist.

§ 7

Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten. Soweit Arbeiten an der Straße erforderlich sind, sind diese so vorzunehmen, dass sich Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablauffrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage auf ein Minimum reduzieren. Die Stadt Hoyerswerda ist spätestens fünf Werktage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen.
- (3) Erlischt die Erlaubnis, so haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Auf eigene Kosten sind Abfälle und Wertstoffe ordnungsgemäß zu entsorgen. Die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

§ 8

Beräumung ungenehmigter Werbeträger, Großwerbeaufsteller Verkaufs- oder Informationsstände

Ohne Erlaubnis aufgestellte Werbeträger, Großwerbeaufsteller, Verkaufs- oder Informationsstände oder nicht ordnungsgemäß angebrachte sowie nicht mit Ablauf der genehmigten Frist abgeräumte Gegenstände der Erlaubnis kann die Stadt Hoyerswerda auf Kosten des Erlaubnisnehmers im Rahmen der Ersatzvornahme beseitigen lassen.

§ 9

Haftung und Sicherheit

- (1) Die Stadt Hoyerswerda kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuhalten. Die Stadt Hoyerswerda kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen. Die durch die Sondernutzung entstehenden Kosten über die hinterlegte Sicherheit hinaus hat der Erlaubnisnehmer zu tragen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Stadt Hoyerswerda für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer die Stadt Hoyerswerda freizustellen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper oder Bestandteile der öffentlichen Straße beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die in Anspruch genommenen Flächen oder Straßenbestandteile wieder in den Ursprungszustand zu versetzen und die Verkehrssicherheit herzustellen. Der Stadt Hoyerswerda sind die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Stadt Hoyerswerda gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Stadt Hoyerswerda hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist

von 5 Jahren.

- (4) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt Hoyerswerda.
- (5) Die Stadt Hoyerswerda haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder -einrichtungen, es sei denn, ihr oder ihren Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 10

Erlaubnisfreie Sondernutzung, Ausnahmen

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:
 1. bauaufsichtlich zugelassene Anlagen im Straßenkörper wie z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Kellerlichtschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Treppenstufen, Podeste, wenn sie nicht mehr als 0,50 m in einen Gehweg oder in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen;
 2. Sonnenschutzdächer, Werbeanlagen, Verkaufsautomaten oder ähnliche Anlagen, wenn folgende Werte eingehalten sind:
 - Verkaufsautomaten dürfen maximal 0,30 m in den Gehweg hineinragen;
 - die Unterkanten von Markisen und auskragende Werbeanlagen müssen mindestens 2,50 m über der Gehwegoberfläche enden;
 - Alle Anlagen, die seitlich in den Luftraum hineinragen, dürfen einen Abstand von mindestens 0,75 m zur Fahrbahn nicht unterschreiten;
 3. die vorübergehende Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder für kirchliche Prozessionen;
 4. die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden;
 5. das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung, jedoch nur einen Tag vor und einen Tag nach der Entleerung;
 6. das Aufstellen von Blumenkübeln und Fahrradständern auf Gehwegen, soweit diese nicht mit Werbung versehen sind oder lediglich einen Hinweis auf die Betriebsstätte des Ge-

Amthche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

werbtreibenden enthalten, die Werbung nicht mehr als ein Viertel der Ansichtsfläche des Behältnisses bzw. der Einrichtung beansprucht und die Werbefläche kleiner als 0,5 m² ist.

- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.
- (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Belange des öffentlichen Straßenverkehrs, des Straßenbaulastträgers der Gemeindestraßen oder die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

Zweiter Abschnitt

Allgemeines, Ordnungswidrigkeiten, Gebühren

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 52 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 SächsStrG oder in § 23 FStG bezeichneten Tatbestände erfüllt, also insbesondere
 1. entgegen gesetzlichen Vorschriften eine Straße ohne Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus benutzt;
 2. einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt;
 3. eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, erhält oder ändert;
 4. Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder ändert.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 500,00 €, in Einzelfällen bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 12

Erhebung von Gebühren und Kostenersatz

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne des § 2 werden Gebühren nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (dritter Abschnitt) erhoben, welches Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die ausschließlich religiösen, gemeinnützigen oder politischen Zwecken dienen und auf aktuelle Ereignisse hinweisen sowie nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betreffen. Die Gebührenbefreiung um-

fasst nur die Sondernutzungsgebühren entsprechend des Gebührenverzeichnisses für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen. Die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleibt unberührt.

- (3) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt Hoyerswerda die im Rahmen der Sondernutzung errichteten oder unterhaltenen Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (5) Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt Hoyerswerda alle Kosten zu ersetzen, die durch nicht fachgerechte Nutzung der Großwerbeaufsteller entstehen.

§ 13

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 1. der Antragsteller;
 2. der Erlaubnisnehmer und
 3. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.
- (2) Bei einer Mehrheit von Gebührenschuldnern haftet jeder als Gesamtschuldner.

§ 14

Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr ist nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen. Dies gilt auch, soweit das Gebührenverzeichnis (dritter Abschnitt) einen Gebührenrahmen vorsieht, innerhalb dessen sich die Gebühr nach den Ermessenskriterien des Gebührenrahmens bestimmt.
- (2) Werden Gebühren in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahressätzen festgelegt, so werden angefangene zeitliche Nutzungsdauern voll berechnet. Ergeben sich bei der Berechnung von Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis Beträge, die geringer als die Mindestgebühr sind, so wird die Mindestgebühr erhoben.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

- (3) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, richtet sich die Gebühr in sinngemäßer Anwendung nach Absatz 1 Satz 1. Sie richten sich soweit wie möglich nach einer im Gebührenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.
Bei der Ermittlung der beanspruchten Fläche im Sinne der Sondernutzungssatzung werden angefangene m² bis zu 0,5 m² ab-, darüber hinaus auf volle m² aufgerundet; dies gilt nicht für den Fall, in dem die Fläche von 1,0 m² nicht erreicht wird.
- (4) Im Einzelfall können abweichend zum Gebührenverzeichnis andere Gebühren festgelegt werden, soweit zwischen der Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert und dem sonstigen Nutzen für den Erlaubnisnehmer andererseits ein unangemessenes Verhältnis besteht; der Erlaubnisnehmer hat dies mit der Antragstellung glaubhaft zu machen.
- (5) Zur Abgeltung von Aufwendungen und Auslagen der Verwaltung im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Anträge auf Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraumes werden Verwaltungsgebühren auf der Grundlage der Satzung der Stadt Hoyerswerda über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 15 Gebührenerstattung

Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren auf Antrag erstattet. Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden oder wurde die genehmigte Fläche nicht voll in Anspruch genommen, so kann auf Antrag des Gebührenschuldners der auf die nicht in Anspruch genommene Zeit oder Fläche entfallende Anteil der Gebühren erstattet werden. Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtinanspruchnahme glaubhaft zu machen und gegebenenfalls nachzuweisen. Die Stadt Hoyerswerda ist berechtigt, eine angemessene Pauschale zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes einzubehalten.

§ 16 Billigkeitsmaßnahmen und sonstige Kosten

- (1) Für Billigkeitsmaßnahmen, Stundung, Nieder-

schlagung und Erlass gilt die Durchführungsanordnung der Stadt Hoyerswerda über Stundung, Niederschlagung und Erlass städtischer Forderungen in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

- (2) Kosten, die der Stadt Hoyerswerda durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen, hat der Gebührenpflichtige nach § 13 dieser Satzung zu tragen.

§ 17 Gebührenschild und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;
 2. für Sondernutzungen über einen bestimmten Zeitraum bei Erteilung der Erlaubnis für den gesamten Zeitraum; sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, entsteht die Gebührenschild für das laufende Jahr mit Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre entsteht die Gebührenschild mit Beginn des jeweiligen Jahres;
 3. für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Sondernutzungssatzung erlaubt waren, mit dem Inkrafttreten der Sondernutzungssatzung;
 4. bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht bis zur tatsächlichen Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Stadt Hoyerswerda von der Beendigung der Sondernutzung.
- (3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden in den Fällen des § 17 Absatz 1
1. in den Fällen der Nummern 1, 3 und 4 mit Bekanntgabe des Bescheides fällig;
 2. im Falle der Nummer 2 erstmalig mit Bekanntgabe des Bescheides
- ansonsten jeweils zu Beginn der Zeitperiode fällig. Die fälligen Gebühren können bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

§ 18 Übergangsregelung

Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Sondernutzungen, für die die Stadt Hoyerswerda vor Inkrafttreten dieser Satzung eine

~~Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja~~

Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Gemeindestraßen, Kreisstraßen und

Ortsdurchfahrten des Staats- und Bundesfernstraßen in der Stadt Hoyerswerda vom 04.10.2000 und alle dazu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Hoyerswerda, 04.10.2011

Skora
Oberbürgermeister

Dritter Abschnitt

Gebührenverzeichnis für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage/ Maßeinheit/ Menge/ Zeit- raum	Gebühr in Euro
1.	Ausübung von Gewerbe		
1.1	Warenauslagen und Angebotsstände	m ² / Tag/ Woche/ Monat/ Jahr	0,50/ 3,00/ 15,00/ 60,00
1.2	Spielautomaten, Spielgeräte	m ² / Woche/ Monat/ Jahr	2,00/ 20,00/ 75,00
1.3	Mobile Verkaufswagen	m ² / Tag	2,50
1.4	Verkaufsstände	m ² / Tag	2,50
1.5	Verkaufsstände für selbsterzeugte land- und forstwirtschaftliche Produkte	m ² / Tag	1,00
1.6	Imbissstände	m ² / Tag/ Monat	2,00/ 40,00
1.6.1	Imbissstände mit Aufstellen von Tischen, Stühlen und Sonnenschirmen (oder mit Vordach)	m ² / Tag/ Woche/ Monat	1,00/ 5,00/ 25,00
1.6.2	Imbissstände mit Aufstellen von Tischen, Stühlen und Sonnenschirmen im Zusam- menhang mit einem Gaststättenbetrieb oder Verkaufsstand	m ² / Tag/ Woche/ Monat/ vom 15.04. - 15.10.	0,50/ 2,50/ 5,00/ 15,00
1.7	Schaustellungen und Musizieren auf öf- fentlichen Straßen	m ² / Tag	10,00
1.8	Sonstiges	m ² / Tag	3,00
2.	Werbung		
2.1	Werbeplakate	Stück/ Format A0/ 1.Woche/ 2. Woche/ 3. Woche	3,50/ 7,00/ 10,50

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

		Stück/ Format A1/ 1.Woche/ 2. Woche/ 3. Woche	2,00/ 4,00/ 6,00
		Stück/ Format A2/ 1.Woche/ 2. Woche/ 3. Woche	1,00/ 2,00/ 3,00
		Stück/ Format A3/ 1.Woche/ 2. Woche/ 3. Woche	0,50/ 1,00/ 1,50
		Stück/ Format B0/ 1.Woche/ 2. Woche/ 3. Woche	4,50/ 9,00/ 13,50
		Stück/ Format B1/ 1.Woche/ 2. Woche/ 3. Woche	2,50/ 5,00/ 7,50
		Stück/ Format B2/ 1.Woche/ 2. Woche/ 3. Woche	1,50/ 3,00/ 3,50
		Stück/ Format B3/ 1.Woche/ 2. Woche/ 3. Woche	1,00/ 1,50/ 2,00
2.1.1	Andere Formate, die nicht genannt sind, werden auf Grundlage vorhandener Gebühren berechnet.		
2.2	Zirkus- und Schaustellerveranstaltungen	Stück/ Woche	1,00
2.3	Werbe- und Hinweisanlagen am Ort der Leistung	m ² / Tag/ Woche/ Monat/ Jahr	0,75/ 4,00/ 15,00/ 100,00
2.4	Spruchbänder über Straßen, an Gebäuden, auf öffentlichen Grünflächen oder Zäunen	m ² / 1. Woche/ 2. Woche/ 3. Woche	3,00/ 3,50/ 4,00
2.5	Infostände, Infofahrzeuge, Tribünen zur allgemeinen Information ohne gew. Hintergrund (z. B. Verbraucherzentrale, med. Beratung)	m ² / Tag	keine, nur Verwaltungsgebühr
2.6	Infostände, Infofahrzeuge, Tribünen zur allgemeinen Information mit gew. Hintergrund	m ² / Tag	2,00

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

2.7	Infostände, Infofahrzeuge, Tribünen zur allgemeinen Information ohne gew. Hintergrund (z. B. polit. Parteien, weltanschauliche Gruppierungen und sonstige Vereine) außerhalb der gebührenfreien Zeit (Wahlen)	m ² / Tag	0,50
2.8	Gemeinnützige Vereine mit Nachweis	Plakate/ Woche	0,30
3.	Abstellen von zulassungspflichtigen aber nicht zugelassenen Fahrzeugen	Fahrzeug/ 1. Woche/ je weitere Woche	10,00/ 12,00
4.	Abstellen von Fahrzeugen an Verkaufsständen	Tag je Fahrzeug	5,00
5.	Großwerbeaufsteller	Aufsteller je Woche (Pauschale)	40,00
6.	Verwaltungsgebühr für Plakatierungen	Pauschale	12,00
7.	für alle anderen Erlaubnisse	Pauschale	10,00

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hoyerswerda, 13.10.2011

Skora
Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Hoyerswerda über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit (Wahlwerbesatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, berichtigt S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom

26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323), rechtsbereinigt mit Stand vom 11. Juli 2009, den §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 403), rechtsbereinigt mit Stand vom 01. Januar 2011 und des § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S.

Amtliche Bekanntmachungen / ~~Hamtske wozjewjenja~~

2585) hat der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten der Bundesfernstraßen zuständigen höheren Straßenbaubehörde in der Sitzung am 27.09.2011 folgende Satzung beschlossen.

Inhalt

- § 1 Sachlicher Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anforderungen an die Wahlwerbung und örtliche Zuständigkeit
- § 4 Erlaubnisantrag
- § 5 Erlaubniserteilung
- § 6 Erlaubnisversagung
- § 7 Großflächenplakatschilder
- § 8 Anforderungen an die Ausübung der Wahlwerbung und der Sondernutzung durch Informationsstände
- § 9 Beräumung genehmigter Werbeträger und Informationsstände
- § 10 Beräumung ungenehmigter Werbeträger und Informationsstände
- § 11 Gebühren und Kosten
- § 12 Haftung
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 In-Kraft-Treten

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Wahlwerbesatzung bestimmt die Grundsätze der Werbung für politische Zwecke anlässlich von Wahlen mit Werbeträgern auf öffentlichen Straßen und auf Grünflächen sowie das Aufstellen und Betreiben von Informationsständen, welche als Sondernutzung nach § 18 SächsStrG in der geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 Sondernutzungssatzung der Stadt Hoyerswerda der Erlaubnis bedürfen.
- (2) Die Wahlwerbesatzung gilt ausschließlich für die Werbung für politische Zwecke auf Werbeträgern (Wahlwerbung) in der Stadt Hoyerswerda während der Wahlkampfzeit vor Wahlen und vor Abstimmungen (Volks- und Bürgerentscheide) sowie für Informationsstände und Bühnen anlässlich von Wahlen und Abstimmungen. Zuständig für die Erteilung der Erlaubnisse ist die Stadt Hoyerswerda.
- (3) Die Verfahrensregelung zur Wahlwerbung ist kein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Wahlkampfzeit beginnt mit der amtlichen Festsetzung des Wahltermines – frühestens 6 Monate vor der Wahl – und endet am Wahltag mit der Schließung der Wahllokale. Am 36. Tag vor der Wahl (Samstag) um 00:00 Uhr beginnt die Vorwahlzeit. Sie dauert bis zum Wahltag und ist Teil der Wahlkampfzeit.
- (2) Berechtigte Sondernutzer im Sinne der Wahlwerbesatzung sind politische Parteien, politische Organisationen und Wählervereinigungen, die im Stadtrat der Stadt Hoyerswerda, im Bautzener Kreistag, im Sächsischen Landtag, im Deutschen Bundestag oder im Europäischen Parlament vertreten sind, sowie Träger von Wahlvorschlägen für die jeweils anstehenden Wahlen zu den genannten Parlamenten bzw. dem Stadtrat sowie zugelassene Einzelbewerber zur Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Hoyerswerda und Initiatoren von Volks- und Bürgerentscheiden. Berechtigt sind auch Personen, die im Auftrag der vorgenannten politischen Parteien, politischen Organisationen und Wählervereinigungen sowie von Trägern von Wahlvorschlägen politische Informationsstände anlässlich von Wahlen zum Stadtrat oder zum Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda, zum Bautzener Kreistag, zum Sächsischen Landtag, zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament aufstellen.
- (3) Wahlsichtwerbung sind Stell-, Hänge- und Großflächenplakatschilder. Sie dienen der Aufnahme von Werbeplakaten und sollten aus witterungsbeständigem Material bestehen. Bei der Verwendung von Rahmen sind nur GS-geprüfte Metallrahmen zu verwenden. Die Anzahl der Werbeplakate an verkehrswichtigen Straßen der Stadt Hoyerswerda wird auf Grundlage der Chancengleichheit vorgegeben. Standorte für das Aufstellen von Großflächenplakatschildern werden zu den bevorstehenden Wahlen oder Abstimmungen von der Stadt Hoyerswerda rechtzeitig vorgegeben.
- (4) Informationsstände sind mobile Stände mit einer Größe von max. 3 m², die Berechtigte nach § 2 Absatz 2 zum Zwecke der Information über Wahlziele und Kandidaten aufstellen. Fahrzeuge zu den Informationsständen dürfen grundsätzlich nicht neben den Informationsständen abgestellt werden. Dies bedarf einer Genehmigung durch die Stadt Hoyerswerda. Für das Antragsverfahren zur Sondernutzung durch Informationsstände an-

Amthche Bekantmachungen / Hamtske wozjewjenja

lässlich von Wahlen, die Erlaubniserteilung, die Ausübung und die Beendigung dieser Sondernutzung gelten die Regelungen dieser Satzung, insbesondere die §§ 3 Abs. 3, 7 Abs. 3, 8, 11 und 12 entsprechend, sofern keine gesonderten Bestimmungen für Informationsstände gelten.

§ 3

Anforderungen an die Wahlwerbung und örtliche Zulässigkeit

- (1) Berechtigte dürfen mit Erlaubnis der Stadt Hoyerswerda auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit (außer in der Vorwahlzeit) nur für öffentliche Veranstaltungen werben, die innerhalb der nächsten 10 Tage ab Anbringung der Werbeträger in der Stadt Hoyerswerda stattfinden sollen. Auf einem Werbeplakat darf für mehrere Veranstaltungen geworben werden. Öffentliche Veranstaltungen der Berechtigten sind nur Veranstaltungen, die allen Bürgern offen stehen und nicht kommerziellen Zwecken dienen.
- (2) Der Inhalt der Werbung unterliegt keiner Prüfung und Bewertung. Auf dem Werbeplakat für Veranstaltungen müssen Angaben über den Veranstalter, den Veranstaltungsort und – termin, die Veranstaltungsart oder den bzw. die Redner enthalten sein.
- (3) Werbeträger dürfen in der Wahlkampfzeit nicht angebracht oder aufgestellt, Informationsstände dürfen nicht errichtet werden:
 1. im Umkreis von 50 m um Dienstgebäude und Schulen der Stadt Hoyerswerda, des Kreises Bautzen, sowie des Freistaates Sachsen, die allgemein vom Publikum aufgesucht werden, deren Dienststellen zum politischen Geschehen erkennbaren Bezug haben;
 2. im Umkreis von 50 m um Kirchen, religiös genutzte Gebäude und Friedhöfe.
- (4) Am Wahltag dürfen Werbeträger darüber hinaus nicht angebracht werden in und an Gebäuden, in denen sich Wahlräume befinden sowie unmittelbar vor dem Zugang zu diesen Gebäuden. Bereits angebrachte Werbeträger sind zu entfernen.
- (5) Erlaubnisse zur Nutzung der städtischen Großwerbeaufsteller werden nur für kulturelle, sportliche oder kommerzielle Veranstaltungen in Hoyerswerda erteilt. Für politische Zwecke ist die Nutzung ausgeschlossen.

§ 4

Erlaubnisantrag

Anträge auf Anbringen von Werbeträgern, Nutzung von Großflächenplakatschildern und für das Errichten von Informationsständen sind schriftlich bei der Stadt Hoyerswerda mindestens 5 Werktage vor dem geplanten Anbringen, Aufstellen der Werbeträger bzw. Errichten einzureichen.

§ 5

Erlaubniserteilung

- (1) Die Erlaubnis kann befristet oder widerruflich erteilt und mit Auflagen versehen werden. Die Erlaubnis kann widerrufen werden wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung nicht eingehalten werden.
- (2) Für genehmigte Werbeplakate wird eine entsprechende Anzahl von Aufklebern ausgegeben, die auf der Vorderseite jedes einzelnen Werbeplakates sichtbar anzubringen sind.

§ 6

Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn:
 1. überwiegende öffentliche Interessen dies erfordern, z. B. wenn durch die Aufstellung von Wahlwerbung oder deren Häufung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann;
 2. wegen der Art des Werbeträgers oder durch die Art und Weise seiner beabsichtigten Aufstellung oder Anbringung eine Beschädigung der öffentlichen Straße nicht ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Erlaubnis soll insbesondere versagt werden, wenn:
 1. der Inhalt keine Wahl- oder Veranstaltungswerbung enthält oder in sonstiger Weise gegen andere Rechtsvorschriften verstößt;
 2. der Antrag unvollständig ist;
 3. die Werbeplakate kommerziellen Zwecken dienen soll oder sonst der Öffentlichkeit nicht allgemein zugänglich ist.
- (3) Die Versagung der Erlaubnis wird dem Antragsteller durch Bescheid schriftlich übermittelt.

Amthche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

§ 7

Großflächenplakatschilder

- (1) Für das Aufstellen von Großflächenplakatschildern, die keine Werbeanlage im Sinne der Sächsischen Bauordnung sind, ist eine schriftliche Erlaubnis bei der Stadt Hoyerswerda einzuholen.
- (2) Der Antrag ist 5 Werktage vor dem geplanten Aufstellen schriftlich bei der Stadt Hoyerswerda zu stellen. Dem Antrag ist der genaue Standort nach Vorgabe dieser Satzung anzugeben.
- (3) Aufgrabungen im Zusammenhang mit dem Aufstellen der Großflächenplakatschilder sind nicht gestattet. Die Großflächenplakatschilder müssen durch eigene Schwere und höchstens mit dafür vorgesehenen Befestigungsankern oder Abspannungen sicher stehen.

§ 8

Anforderungen an die Ausübung der Wahlwerbung und der Sondernutzung durch Informationsstände

- (1) Für das Anbringen von Wahlwerbeträgern und für das Aufstellen von Informationsständen gelten die Bestimmungen der Sondernutzungssatzung der Stadt Hoyerswerda entsprechend.
- (2) Für Informationsstände gilt zusätzlich:
 1. Informationsstände dürfen ortsansässige Gewerbeeinrichtungen nicht beeinträchtigen;
 2. Passanten dürfen weder belästigt noch genötigt werden.

§ 9

Beräumung genehmigter Werbeträger und Informationsstände

Für die Beräumung der Werbeträger und Informationsstände gilt Folgendes:

1. Werbeträger für Veranstaltungswerbung sowie die Befestigungsmaterialien sind mit Ablauf der Genehmigungsfrist abzuräumen;
2. ist die Erlaubnis erloschen oder widerrufen, sind die Werbeträger bis zum Ende des Tages nach dem Erlöschen bzw. Widerruf zu beräumen;
3. Informationsstände sind sofort nach Beendigung der Informationstätigkeit bzw. zum Ende des genehmigten Zeitraumes vollständig zu beräumen. Die öffentliche Straßenfläche bzw. die Grünfläche ist, sofern erforderlich, zu reinigen und wiederherzustellen;

4. Hänge- und Stellschilder, die im Wahlkampf angebracht wurden, sind binnen 7 Kalendertagen nach der Wahl oder Abstimmung vollständig abzuräumen;
5. Großflächenplakatschilder sind binnen 3 Kalendertagen nach der Wahl oder Abstimmung vollständig zu beräumen, spätestens jedoch bis zu dem in der Erlaubnis festgelegten Zeitpunkt. Die genutzten Flächen sind, sofern erforderlich, zu reinigen und wiederherzustellen.

§ 10

Beräumung ungenehmigter Werbeträger und Informationsstände

Ohne Erlaubnis aufgestellte Informationsstände bzw. Werbeträger oder nicht ordnungsgemäß angebrachte sowie nicht innerhalb der vorgenannten Fristen abgeräumte Werbeträger können im Wege der Ersatzvornahme oder bei Gefahr im Verzug im Wege der unmittelbaren Ausführung durch die Stadt Hoyerswerda beseitigt werden. Die Kosten der Ersatzvornahme oder der unmittelbaren Ausführung bemessen sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand für die Beseitigung unerlaubt angebrachter Werbeträger bzw. Informationsstände und werden mittels Kostenbescheid erhoben.

§ 11

Gebühren und Kosten

Sondernutzungen öffentlicher Straßen, die ausschließlich politischen Zwecken in der Wahlkampfzeit dienen, sind gebührenfrei. Verwaltungsgebühren im Antragsverfahren werden nach Punkt 6 oder 7 des Gebührenverzeichnisses für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen gemäß der Sondernutzungssatzung der Stadt Hoyerswerda in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 12

Haftung

Der Antragsteller und/oder Aufsteller sind/ist für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und für die fristgerechte Entfernung der Werbeträger und des Befestigungsmaterials verantwortlich. Sie haften für alle Schäden, die durch das Aufstellen oder im Zusammenhang mit dem Aufstellen der Werbeträger oder deren zeitweiligen Verbleiben im öffentlichen Straßenraum entstehen, gesamtschuldnerisch. Sie haben die

~~Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja~~

Stadt Hoyerswerda von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 52 Abs. 1 Nr. 3 und 4 SächsStrG oder in § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 FStrG bezeichneten Tatbestände erfüllt, also insbesondere:
1. entgegen gesetzlichen Vorschriften eine Straße ohne Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus benutzt;
 2. einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt;
 3. eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, erhält oder ändert.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 500,00 € geahndet werden.

§ 14 In-Kraft-Treten

Die Wahlwerbesatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hoyerswerda, 04.10.2011

Skora
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

5. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
6. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
7. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
8. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - c) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - d) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hoyerswerda, 13.10.2011

Skora
Oberbürgermeister

Informationen / Informacieje

Sprechtag der Schiedsstelle

Der nächste Sprechtag der Schiedsstelle findet für die Einwohner der Stadt Hoyerswerda am

7. November 2011
in der Zeit von 16.00 – 17.30 Uhr
im Zimmer 1.13

im **Alten Rathaus, Markt 1**, statt.

Die Bürger der Stadt Hoyerswerda haben während dieser Zeit die Möglichkeit, sich bei bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten (z.B. Schadenersatz, Schmerzensgeldforderungen, Nachbarschaftsrecht

usw.) sowie in Strafrechtsangelegenheiten (z.B. Beleidigung, Hausfriedensbruch, Bedrohung usw.) persönlich oder schriftlich an die Schiedsstelle zu wenden.

Schriftliche Anträge können durch Einwohner der Stadt Hoyerswerda an folgende Anschrift gerichtet werden:

Stadt Hoyerswerda
Schiedsstelle
S.-G.-Frentzel-Str.1
02977 Hoyerswerda

Telefonisch können Anfragen zur Schiedsstelle über die Stabsstelle Recht der Stadt Hoyerswerda unter der Telefonnummer 03571 457178 gestellt werden.

Altersjubilare im November 2011

Herzlichen Glückwunsch und alles Gute!

Altersjubilare, 90 Jahre

Kronewald, Olga 05.11.1921
Albert-Schweitzer-Str. 28

Lehmann, Rut 08.11.1921
Walther-Rathenau-Str. 6

Heiber, Liselotte 17.11.1921
Rätzener Str. 17

Heidel, Herta 29.11.1921
Otto-Damerau-Str. 6

Altersjubilare, 85 Jahre

Berger, Kurt 02.11.1926
Sammelweisstr. 14

Kohn, Hildegard 03.11.1926
Richard-Wagner-Str. 10

Dommenz, Ingeburg 07.11.1926
Collinsstr. 6

Schädel, Gertrud 07.11.1926
Albert-Schweitzer-Str. 33

Chmelik, Ursula 08.11.1926
Röntgenstr. 16

Hermann, Grete 08.11.1926
Bautzener Allee 53

Balzer, Irmgard 13.11.1926
Feldstr. 5 A

Kretschmar, Horst 15.11.1926
Bertolt-Brecht-Str. 15

Halla, Martha 19.11.1926
Ortsteil Zeißig
Bautzener Str 37

Grebe, Else 21.11.1926
Franz-Liszt-Str. 51

Fuhrmann, Irene 22.11.1926
Hufelandstr. 20

Neupert, Berta 22.11.1926
Frederic-Joliot-Curie-Str. 13

Weber, Sonja 23.11.1926
Johannes-R-Becher-Str. 5

Bork, Walter 28.11.1926
Frederic-Joliot-Curie-Str. 38

Gromberg, Joachim 28.11.1926
An der Thurne 7 A

Informationen / Informacieje

Dutschmann, Annrose Ortsteil Bröthen/Michalken Dresdener Str. 146	29.11.1926	Waschnik, Horst Liselotte-Herrmann-Str. 10	15.11.1931
Altersjubilare, 80 Jahre		Skoddow, Wolfgang Andreas-Seiler-Str. 10	16.11.1931
Krautz, Richard Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 10	01.11.1931	Kubasch, Hildegard Bautzener Allee 15	18.11.1931
Krüger, Walter Collinsstr. 32	01.11.1931	Petatz, Siegfried Juri-Gagarin-Str. 8	19.11.1931
Tiedemann, Gudrun Straße des Friedens 5	02.11.1931	Matz, Rosel Kochstr. 7	20.11.1931
Müller, Irmgard Erich-Weinert-Str. 1	04.11.1931	Treziak, Werner Albert-Schweitzer-Str. 20	23.11.1931
Gertack, Irene Günter-Peters-Str. 2	06.11.1931	Kruscha, Margot Claus-von-Stauffenberg-Str. 4	25.11.1931
Lengefeld, Leoni Theodor-Körner-Str. 1 B	06.11.1931	Nebel, Bruno Collinsstr. 8	25.11.1931
Lorenz, Hans Am Bahnhofsvorplatz 5 B	08.11.1931	Mielke, Ilse Otto-Damerau-Str. 10	27.11.1931
Nothnagel, Hans Collinsstr. 13	11.11.1931	Remus, Ernst Hufelandstr. 7	27.11.1931
Lehnert, Herbert Jan-Arnost-Smoler-Str. 7	13.11.1931	Ryll, Brigitte Am Bahndamm 1	30.11.1931
Kipar, Siegfried Gerhart-Hauptmann-Str. 4	15.11.1931	Schmid, Gertrud Claus-von-Stauffenberg-Str. 13 A	30.11.1931

Veränderter Ort für öffentliche Aushänge im Neuen Rathaus

Aufgrund der weiterführenden Baumaßnahmen im Neuen Rathaus finden Sie ab sofort die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Hoyerswerda, neben dem regulären Standort im Alten Rathaus, im Neuen

Rathaus Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1 im Anbau (hinterer Eingang Hofseite) 1. OG, Garderobe vor dem Sitzungssaal. Wir bitten Sie, die aktuelle Beschilderung innerhalb und außerhalb des Gebäudes zu beachten. Unsere Mitarbeiter sind Ihnen gern bei Fragen behilflich.

Informationen / Informacije

11. Sitzung des Beirates für sorbische Angelegenheiten der Stadt Hoyerswerda

Der Beirat für sorbische Angelegenheiten der Großen Kreisstadt Hoyerswerda führt seine nächste Sitzung der Wahlperiode 2009 - 2014

am Dienstag, dem 8. November 2011, ab 17.00 Uhr
im Lessing-Gymnasium
in Hoyerswerda - Altstadt durch.

Inhaltliche Schwerpunkte der Beratung werden folgende sein:

- Information zum Sorbischunterricht und zu weiteren Aktivitäten für die Förderung sorbischer Sprache und Kultur am Lessing-Gymnasium
- Anfragen und Diskussion hierzu sowie Schlussfolgerungen, insbesondere auch zur Zusammenarbeit in Vorbereitung des 100. Gründungstages der Domowina im Jahre 2012
- Schlussfolgerungen aus der Beteiligung der Stadt am Wettbewerb "Sprachfreundliche Kommune - Die sorbische Sprache lebt!"
- Information zu vorgesehenen Strukturveränderungen in sorbischen Institutionen
- Information zur Vorbereitung des Neujahrsempfangs des OB, welcher sich dem 100. Jahrestag der Gründung der Domowina widmet.

Werner Srocka
Beiratsvorsitzender

11. posedzenje přirady za serbske naležnosće Města Wojerecy

Přirada za serbske naležnosće Wulkeho wokresneho města Wojerecy přewjedže swoje přichodne posedzenje

wutoru, dnja 8. nazymnika 2011, w 17.00 hodž.
w Lessingowym gymnaziju
we Wojerecach - Stare město.

Wobsahowe čezišča posedzenja budu:

- informacija k wučbje serbsčiny a dalšim aktiwitam za spěchowanje serbskeje řeče a kultury na Lessingowym gymnaziju
- naprašowanja a diskusija k tomu kaž tež konkluzije do přichoda, wosebje tež za zhromadne džěło w přihotach na 100. rónčnicu založenja Domowiny w léće 2012
- schwalenje konkluzijow z wobdžělenja města na wubědzowanju "Rěčam přichilena komuna - Serbska rěč je žiwa!"
- informacija k předwidžanym strukturnym změnam serbskich institucijow
- informacija k přihotam nowolětneho přijeća wyšeho měšćanosty, kiž wěnuje so 100. rónčnicy založenja Domowiny.

Werner Srocka
předsyda přirady

Schutz für Schafe und Ziegen vor dem Wolf

In der letzten Zeit häufen sich durch Wölfe verursachte Schäden an Nutztieren im Freistaat Sachsen. Allein seit Ende Juli gab es 22 Übergriffe mit 46 getöteten bzw. vermissten Schafen und Ziegen. In den meisten Fällen waren die Tiere nicht oder nicht ausreichend geschützt. Dabei handelt es sich oft um Schafe die über Nacht angebunden im Freien gehalten werden oder deren Koppel an Gewässern nicht eingezäunt ist. In sieben Fällen kam es trotz anerkannter Schutzmaßnahmen zu Schäden. Dabei wurde durch den Wolf meist ein nicht Strom führender Zaun untergra-

ben. In diesen Fällen werden die betroffenen Tierhalter durch den Freistaat entschädigt. Da auch Ihre Gemeinde von den Wolfsübergriffen auf Nutztiere betroffen war appelliert das Sächsische Wolfsmanagement an alle Schaf- und Ziegenhalter, ihre Tiere entsprechend zu schützen.

Einen sehr effektiven Schutz gegen Wölfe bietet in der Regel ein handelsüblicher Elektrozaun von mind. 90 cm Höhe (Flexinetz/Euronetzzaun oder Litzenzaun mit mindestens fünf Litzen). Wichtig ist, dass Wassergräben immer mitgekoppelt werden – über offene Gräben können Wölfe leicht in die Umzäunung eindringen. Flexinetze sollten straff gespannt sein und bündig zum Boden abschließen. Bei Litzenzäunen sollte der Ab-

Informationen / Informácie

stand zwischen den Litzen bzw. der untersten Litze und dem Boden 20 cm nicht überschreiten.

Feste Koppeln, z.B. aus Maschendraht oder Knotengeflecht, bieten zwar im Regelfall ausreichend Schutz gegen Wölfe, können aber leicht Schwachstellen aufweisen, die vom Wolf genutzt werden können. Deshalb muss bei diesen Zäunen darauf geachtet werden, dass diese mindestens 120 cm hoch sind und einen festen Bodenabschluss (Spanndraht) haben. Die Umzäunung darf keine Durchschlupfmöglichkeiten am Boden bieten. Zäune sollten täglich nach guter fachlicher Praxis kontrolliert und eventuelle Schwachstellen zeitnah verschlossen werden. Tierhalter, die ihre Nutztiere auf fest eingezäunten Koppeln ohne stromführende Zäune halten, sollten überlegen, ob sie sich zum Schutz ihrer Tiere nicht den empfohlenen Elektrozaun (Flexinetz/Euronetz oder stromführender Litzenzaun) anschaffen.

Der effektivste Schutz für Schafe und Ziegen, ist, soweit die Möglichkeit besteht, diese über Nacht im Stall unter zu bringen.

Die Anschaffung von sich bisher bewährtem Herdenschutzmaterial (z.B. Elektrozaun) wird vom Freistaat Sachsen gefördert. Der Fördersatz liegt bei 60 % der förderfähigen Ausgaben.

Für weitere Fragen zu den Schutzmaßnahmen und zur Förderung stehen Ihnen die Untere Naturschutzbehörde Ihres Landkreises und Herr Klingenberger von der Biosphärenreservatsverwaltung unter der Telefonnummer 0172 3757602 oder unter andre.klingenberger@smul.sachsen.de zur Verfügung.

Ausstellung „Mauerfälle“ in Hoyerswerda

Die Bildungstour „Mauerfälle“ der VNG – Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft (VNG) und ihrer Initiative Verbundnetz für Demokratie und Toleranz macht vom 30. Oktober bis 12. November 2011 Station im Lausitz-Center in Hoyerswerda.

Anlässlich des örtlichen Gedenktages für die Friedliche Revolution wird Oberbürgermeister Stefan Skora gemeinsam mit Arnold Vaatz, ehemaliger DDR-Bürgerrechtler und heutiges Mitglied des Deutschen Bundestages, sowie Uwe Barthel, Vorstandsmitglied der VNG, die Ausstellung am

Sonntag, dem 30. Oktober 2011, um 14.00 Uhr, im Lausitz-Center in Hoyerswerda

eröffnen.

Während der Eröffnung wird Arnold Vaatz ein Originalteil der Berliner Mauer, das in der Einkaufsmall steht, signieren. Das Originalteil der Berliner Mauer ist Mittelpunkt der VNG-Wanderausstellung „Mauerfälle“, die auf der Leipziger Buchmesse im vergangenen Jahr startete. Das Segment wurde von dem Leipziger Künstler Michael Fischer-Art gestaltet und zunächst von den Vätern der Einheit Michail Gorbatschow, Dr. Helmut Kohl und George H. W. Bush sen. signiert.

Auf den bisherigen Stationen Leipzig, Chemnitz, München, Essen, dem norwegischen Stavanger, Neubran-

denburg, Frankfurt am Main, Dresden, Nordhausen, Brüssel, Lutherstadt Wittenberg und Erfurt kamen weitere Unterschriften hinzu, unter anderem vom Friedensnobelpreisträger und Wegbereiter der Friedlichen Revolution Lech Walesa. Im norwegischen Stavanger, der ersten Station außerhalb Deutschlands, unterzeichnete Dr. h. c. Hans-Dietrich Genscher, der als langjähriger Bundesaußenminister wesentlich für eine Verständigung zwischen Ost und West sowie in den entscheidenden Monaten der Jahre 1989 und 1990 für die richtige Weichenstellung zur Wiedervereinigung beitrug. Auch Dr. Rudolf Seiters, 1989 Chef des Bundeskanzleramtes unter Helmut Kohl und offizieller Verhandlungsführer der Bundesregierung mit der DDR, signierte dieses Symbol der Trennung von Demokratie und Diktatur.

Begleitet wird das Mauerstück durch die Fotoausstellung „East – Zu Protokoll“, die einzigartige Momentaufnahmen aus den entscheidenden Sommer- und Herbstmonaten des Jahres 1989 dokumentiert und vom Leipziger Fotografen Frank-Heinrich Müller kuratiert wird.

In der Ausstellungszeit werden Schulklassen die Möglichkeit haben, direkt am Mauerstück Geschichtsunterricht „zum Anfassen“ zu erhalten, um ihnen die Geschehnisse von 1989/90 nahe zu bringen. Unter dem Symbol der Überwindung der deutschen Teilung diskutiert zudem der Künstler Fischer-Art mit Schülern sein Buch „Der 9. Oktober 1989 – 21 Jahre danach“ und arbeitet mit ihnen an einem neuen „Buch der Zukunft“. Außerdem sind die Schulklassen aufgerufen, im Rahmen eines **Schülerwettbewerbs** auf Spurensuche in

Informationen / Informacieje

ihrer Heimatstadt zu gehen und Dokumente zusammenzustellen, die wesentliche Entwicklungen in Hoyerswerda vom Mauerfall bis heute aufzeigen. Als Preis dieses Schülerwettbewerbes lädt VNG zu einer Klassenfahrt nach Leipzig ein. Ansprechpartner seitens der Stadt für diesen Wettbewerb ist Roland Huth vom Amt für Jugend, Kultur und Schulverwaltung (Straße am Lessinghaus 7; | 02977 Hoyerswerda; Telefon 03571 456704; Fax 03571 456705; Email roland.huth@hoyerswerda-stadt.de)

Ein Höhepunkt während des Ausstellungszeitraumes ist das **Podiumsgespräch „Wandel und Identität in Hoyerswerda“**.

Am Donnerstag, **03. November 2011, 18.30 Uhr** findet diese **öffentliche Diskussion** im Forumsaal der Lausitzhalle statt.

Der Strukturwandel in und um Hoyerswerda, der Umbau der Stadt und die demografischen Entwicklungen sind nicht nur verbunden mit ökonomischen Entscheidungen, sondern ebenso mit dem Wandel der Identität der Stadt und ihrer Bewohner.

Über diese und weitere aktuelle Themen werden Oberbürgermeister Stefan Skora, Gisella Kallenbach, Mitglied des Sächsischen Landtags, Friedhart Vogel, Superintendent i.R. und Moderator des ehemaligen Runden Tisches in Hoyerswerda und Frank Sinapius, Handwerksmeister und Vorsitzender des Gewerberings StadtZukunft diskutieren.

Veranstalter des Diskussionsabends ist die Projektgruppe Mauerfälle des Verbundnetzes für Demokratie und Toleranz. Zu Fragen rund um das Podiumsgespräch gibt gern Frau Anja Friedrich vom Bildungswerk Sachsen der Deutschen Gesellschaft e. V. (Gerichtsweg 28, 04103 Leipzig, Tel. 0341 9954440) Auskunft.

www.mauerfaelle.de

www.dg-bildungswerksachsen.org

Zensus 2011 aktuell!

Zum 31.08.2011 wurden von der örtlichen Erhebungsstelle für den Zensus in Hoyerswerda die Befragungen im Rahmen der Haushaltsstichprobe sowie die Befragungen in Sonderbereichen weitestgehend abgeschlossen.

Von den örtlichen Erhebungsstellen sind in den nächsten Wochen lediglich noch einige Unklarheiten zu klären. Speziell betrifft dies die nochmalige Überprüfung von Befragungsausfällen in der Haushaltsstichprobe, das heißt von vollkommen leer stehenden oder gewerblich genutzten Anschriften, wenn dem Statistischen Landesamt die Information vorliegt, dass an diesen Anschriften Personen mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet waren.

Neben den zuvor genannten primärstatistischen Erhebungen sieht das Zensusgesetz 2011 jedoch weitere, qualitätssichernde Maßnahmen vor. Eine dieser Maßnahmen ist die sogenannte Ersatzvornahme, die Inaugenscheinnahme von Liegenschaften beispielsweise für den Fall, dass dem Statistischen Landesamt keine oder falsche Daten zu den Eigentümern dieser vorliegen. Ein Teil der entsprechenden Anschriften wird den

örtlichen Erhebungsstellen im Laufe der nächsten Wochen geliefert.

Jedoch wird zum jetzigen Zeitpunkt nicht, wie eventuell erwartet, ein Erhebungsbeauftragter die Liegenschaften aufsuchen und die entsprechenden Befragungen der Nachbarn, Mieter oder Eigentümer vornehmen, sondern die Erhebungsstellenmitarbeiter selbst.

Durch eine Mitarbeiterin des Statistischen Landesamtes wurde zudem bereits die Hälfte der Auskunftspflichtigen der Wiederholungsbefragung aufgesucht und um erneute Auskunft gebeten. Die wiederholte Befragung von Haushalten, die bereits im Rahmen der Haushaltsstichprobe befragt worden sind, gestaltet sich aufgrund der Auskunftsbereitschaft der zu befragenden Personen als sehr angenehm.

Ab November sollen einige der ehemals 100 Erhebungsbeauftragten mit neuen Aufgaben vertraut gemacht werden und vor Ort Befragungen durchführen. Zum einen handelt es sich dabei um den zweiten Teil der Ersatzvornahmen und zum anderen um die Klärung von Unstimmigkeiten, die statistische Bereinigung von Widersprüchen, die in Bezug auf Anschriften mit nur einer bewohnten Wohnung in Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern bestehen.

Informationen / Informácie

Neuer Jugendstadtrat hat sich konstituiert

Am Montag, dem 10. Oktober um 16 Uhr, traf sich der neue Jugendstadtrat der Stadt Hoyerswerda zu seiner konstituierenden Sitzung.

Zum Vorsitzenden wurde Pascal Zeidler vom Lessing-Gymnasium gewählt, Stellvertreterin wurde Marianne Krupka von der Medizinischen Berufsfachschule am Klinikum. Schriftführerin ist Vivian Jahn, ebenfalls vom Lessinggymnasium, ihre Stellvertreterin heißt Janne

Keller, sie kommt vom Foucault-Gymnasium. Für die Kasse wird künftig Domenic Ludwig von der 3. Mittelschule verantwortlich zeichnen.

Der Jugendstadtrat trifft sich laut Satzung alle zwei Monate, er ist für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Zu den ersten umzusetzenden Projekten wird der neue Grillplatz gehören, der nach Aussage der ehemaligen Vorsitzenden Marianne Krupka bereits fertig geplant und genehmigt ist – und nun, wenn die Finanzierung stimmt - gebaut werden kann.



Das Bürgeramt informiert:

Fundsachen und Sicherstellungen

In der Zeit vom 01.09.2011 bis 30.09.2011 wurden folgende Gegenstände aufgefunden:

Fundsachen:

- Schlüsselbund mit 7 Schlüsseln u.a. 4 kleine Schlüsseln,

- Schlüsselbund mit 3 Sicherheitsschlüsseln und 2 Schrankschlüsseln am Ring,
- Schlüsselbund mit 2 Schlüsseln am Ring und Stück von Schlüsseltasche mit Druckknopf,
- Schlüsselbund mit 7 Schlüsseln am Ring, mit Flaschenöffner, Karabiner, Anhänger (Kopf),
- Schlüsselbund mit 9 Schlüsseln am Ring u.a. ein kleiner Schlüssel mit schwarzer Plastik,
- Schlüsselbund mit 7 Schlüsseln an 2 Ringen in schmaler schwarzer Schlüsseltasche,
- breiter goldfarbener Ring,

Informationen / Informácie

- 26er Damenfahrrad "Adventure", Farbe silber (rot vorn abgesetzt), Rahmennummer bekannt,
- 26er Damenfahrrad, Farbe blau (silber vorn abgesetzt), Rahmennummer bekannt,
- 26er Damenfahrrad "Alu-City Comfort Light", Farbe schwarz, Rahmennummer bekannt,
- 26er MTB "GTX", Farbe schwarz/silber, Grand TEC 7x3 Gang, Rahmennummer bekannt,
- 26er Damenfahrrad "Fashion Line", Farbe weiß, Rahmennummer bekannt, mit Rücktritt,
- MTB "Sprick fashion line", Farbe schwarz/grün.

Für Fundsachen gilt eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist von 6 Monaten. Danach werden die Gegenstände versteigert (außer Schlüssel).

Sicherstellungen:

- 28er Damenfahrrad "OFF Shore", Farbe blau, 6-Gang,
- 28er Damenfahrrad "Strato", Farbe silber, mit Korb, Rücktritt, Rahmennummer bekannt.

Für sichergestellte Gegenstände gilt eine Aufbewahrungsfrist von 14 Tagen (nach dem SächsPolG). Diese Gegenstände werden dann ebenfalls einer Versteigerung zugeführt.

Bürger, die ihre verlorenen Sachen in dieser Veröffentlichung wieder erkennen, melden sich bitte umgehend im Bürgeramt.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER:

Der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda / Wyši měščanosta města Wojerec

REDAKTION, SATZ, DRUCK und VERTRIEB:

Büro Oberbürgermeister und Amt Innerer Service, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda
Tel.: 03571/456102; Fax: 03571/456105

VERANTWORTLICH:

Olaf Dominick

BEZUG:

Jahresabonnement über Postversand zum Preis von 20,45 Euro. Die Aufnahme eines Abonnements ist bei anteiligem Abonnementpreis jederzeit möglich. Das Abonnement ist mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich kündbar.